

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XXIV, 1—152) das Lehenbuch des Würzburger Bischofs Gottfried III. von Hohenlohe (1317—22) aus dem Manuscript saec. XIV. (n. 350) des Würzburger Kreisarchivs, das im J. 1317 angelegt wurde, vgl. auch oben S. 314 n. 106.

H. W.

220. Einen Amtsrecess der Klippenmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom J. 1486 theilt Karl Nерger in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 153 ff. mit aus dem ursprünglich dem Pantoffelmacher-Amt in Rostock gehörigen, jetzt im dortigen Rathsarchiv befindlichen Original.

H. W.

221. In eindringender Untersuchung erweist J. Friedrich die Beschlüsse des Concils von Sardica (344) als eine Fälschung aus dem Anfang des 5. Jh., als deren Quellen sich das Schreiben der römischen Synode vom J. 380 und das Rescript des Kaisers Gratian an den Vicar Aquilinus ergeben. Die Schlussklausel der burgundischen Hs. zu den Canonen von Nicaea (vgl. Maassen, Geschichte I, 57f.) findet dadurch eine überraschende Erklärung. Nur nach zwei Seiten hin erscheint die Abhandlung noch der Ausgestaltung fähig, einmal geht F. nur sehr kurz auf die griechischen Hss. ein, und man vermisst eine Auseinandersetzung mit den Ballerini, deren Ansicht auch Maassen (a. a. O. S. 50) sich angeschlossen hatte (Sitzungsberichte der philos.-philol. und der hist. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften 1901, S. 417—476).

A. W.

222. Ein Aufsatz von B. Sepp im Historischen Jahrbuch XXII, 317—329 untersucht von neuem die Chronologie der ersten vier fränkischen Synoden des 8. Jh. Die Hypothese, das sog. concilium Germanicum habe nicht im J. 742, sondern erst 744 stattgefunden, die Synode von Estinnes also 745, ist unannehmbar. Die nahe Verwandtschaft der Beschlüsse von 742 mit denen von Soissons (744) war bekannt; darum ändert sie aber nichts an der bisher angenommenen zeitlichen Ansetzung des ersten deutschen Concils.

A. W.

223. Im Anschluss an seinen früheren Aufsatz (s. oben S. 307 n. 81) handelt Schrörs (Hist. Jahrbuch XXII, 257 ff.) weiter über die vermeintliche Concilsrede des Papstes Hadrians II., die er nicht nach Montecassino, sondern einige Wochen später nach Rom verlegt, doch schrumpft die Synode, auf welche sie sich bezieht, zu einer